

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Materials Chemistry and Mineralogy“
an der Universität Bremen**

Vom 2. Juli 2025

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 2. Juli 2025 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. 382), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ (Kurztitel: „MCM“) sind:

a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem der folgenden Schwerpunkte:

- Chemie,
- Kristallographie,
- Materialwissenschaften,
- Mineralogie,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b) Der Nachweis von mathematischen, physikalischen und chemischen Studienleistungen im Umfang von jeweils mindestens 10 CP, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

c) Der Nachweis von mineralogischen bzw. kristallographischen bzw. materialwissenschaftlichen bzw. von weiteren chemischen Studienleistungen, welche über jene in Absatz 1 Buchstabe b geforderten hinausgehen, im Umfang von mindestens 24 CP, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

d) Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der Chemie, Physik und Mathematik. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen über den Eignungstest und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.

- e) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie über die Bewertung des Eignungstests nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis c und wird zudem der Eignungstest nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d bestanden, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen werden.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a) Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

| | |
|---------------|------------|
| - 1,00 - 1,30 | 50 Punkte, |
| - 1,31 - 1,70 | 40 Punkte, |
| - 1,71 - 2,00 | 30 Punkte, |
| - 2,01 - 2,30 | 20 Punkte, |
| - 2,31 - 2,70 | 10 Punkte, |
| - > 2,70 | 0 Punkte. |

- b) Maximal 30 Punkte: Ergebnis des bestandenen Eignungstests. Das Ergebnis wird in Prozent angegeben und wie folgt in Punkte umgerechnet: für jeweils 1 % oberhalb 70 % der maximal erreichbaren Punkte, die im Test durch die Kandidatin oder den Kandidaten erreicht wurden, wird 1 Punkt vergeben.

c) Maximal 15 Punkte: Notendurchschnitt der gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c in den Studienschwerpunkten Chemie bzw. Kristallografie bzw. Materialwissenschaften bzw. Mineralogie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse. Diesen werden im Folgenden dargelegte Punktwerte zugeordnet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erreicht einen Notendurchschnitt von

- < 1,49 20 Punkte,
- 1,5 - 2,0 14 Punkte,
- 2,1 - 3,0 7 Punkte,
- 3,1 - 4,0 0 Punkte.

d) Maximal 5 Punkte: Art und Umfang einschlägiger berufspraktischer Kenntnisse. Bewertet werden die Relevanz der Tätigkeiten für die Studienschwerpunkte gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c, deren Dauer und die Beurteilung anhand der vorgelegten Tätigkeitsnachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen). Diesen werden die im Folgenden dargelegten Punktwerte zugeordnet. Die Einschlägigkeit der berufspraktischen Kenntnisse ist

- sehr hoch 5 Punkte,
- hoch 4 Punkte,
- hinreichend gegeben 3 Punkte,
- gering 2 Punkte,
- nicht gegeben 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von den zuständigen Fachbereichsräten der Fachbereiche 2 (Biologie/Chemie) und 5 (Geowissenschaften) benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden, mindestens je eine bzw. einer des Fachbereichs 2 bzw. des Fachbereichs 5,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2026/27. Die Aufnahmeordnung vom 15. Juli 2020 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 2. Juli 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen